

# Todesfallkapital: Mitteilung der begünstigten Person(en)

Name Vorname: Personalvorsorgekasse  
Adresse: Obwalden  
Wohnort: Postfach  
Geburtsdatum: 6061 Sarnen  
Zivilstand:

Für Rückfragen:  
E-Mail oder Telefon:

---

Auszug aus dem Vorsorgereglement der Personalvorsorgekasse Obwalden:

## Art. 16 Todesfallkapital

1. Beim Tod einer versicherten Person wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung:
  - a. 1. Prioritätengruppe
    1. Der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 14.
  - b. 2. Prioritätengruppe  
Falls sie von der verstorbenen versicherten Person zu Lebzeiten begünstigt worden sind:
    1. Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
    2. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
    3. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
  - c. 3. Prioritätengruppe
    1. Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.
2. Versicherte Personen können der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt, wobei in der Prioritätengruppe 3 ohne Anordnung das Todesfallkapital zuerst den Kindern, bei deren Fehlen den Eltern und zuletzt den Geschwistern ausbezahlt wird.
3. Personen gemäss Art. 16 Abs. 1 b, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.
4. Die Höhe des vollen Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Sparguthaben, abzüglich des Barwertes der Hinterlassenenleistungen (ohne Waisenrenten) und abzüglich sämtlicher Kapitalabfindungen anstelle der Ehegatten- oder der Lebenspartnerrente. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der 2-fachen Jahresaltersrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.
5. Der Anspruch auf das Todesfallkapital muss innerhalb von 9 Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Kasse geltend gemacht werden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf das Todesfallkapital.

## **Mitteilung der begünstigten Person/en sowie Festlegung der Aufteilung des Todesfallkapitals:**

### **2. Prioritätengruppe gemäss Art. 16 Abs. 1b**

Ein Anspruch dieser Prioritätengruppe besteht nur dann, wenn die versicherte Person keine Anspruchsberechtigten aus der 1. Prioritätengruppe (Ehegatte oder Lebenspartner/in mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 14) hinterlässt. Das Todesfallkapital kann auf mehrere Personen innerhalb der 2. Prioritätengruppe verteilt werden.

**1. Person, die mit der versicherten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt zusammenlebt**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_

Anteil Todesfallkapitals in %: \_\_\_\_\_

**2. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt werden**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_

Anteil Todesfallkapitals in %: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_

Anteil Todesfallkapitals in %: \_\_\_\_\_

**3. Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_

Anteil Todesfallkapitals in %: \_\_\_\_\_

### **3. Prioritätengruppe gemäss Art. 16 Abs. 1b**

Ein Anspruch dieser Prioritätengruppe besteht nur, wenn die versicherte Person keine Anspruchsberechtigten aus der 1. resp. 2. Prioritätengruppe hinterlässt. Das Todesfallkapital kann auf mehrere Personen innerhalb der 3. Prioritätengruppe aufgeteilt werden. Fehlt die Aufteilung wird das Todesfallkapital zuerst den Kindern, bei deren Fehlen den Eltern und zuletzt den Geschwistern, jeweils zu gleichen Teilen, ausbezahlt.

**Kinder der versicherten Person**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_

Anteil Todesfallkapitals in %: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Zivilstand: \_\_\_\_\_

Anteil Todesfallkapitals in %: \_\_\_\_\_

Name: Vorname:  
Adresse:  
Geburtsdatum: Zivilstand:  
Anteil Todesfallkapitals in %:

**Eltern der versicherten Person**

Name: Vorname:  
Adresse:  
Geburtsdatum: Zivilstand:  
Anteil Todesfallkapitals in %:

Name: Vorname:  
Adresse:  
Geburtsdatum: Zivilstand:  
Anteil Todesfallkapitals in %:

**Geschwister der versicherten Person**

Name: Vorname:  
Adresse:  
Geburtsdatum: Zivilstand:  
Anteil Todesfallkapitals in %:

Name: Vorname:  
Adresse:  
Geburtsdatum: Zivilstand:  
Anteil Todesfallkapitals in %:

Name: Vorname:  
Adresse:  
Geburtsdatum: Zivilstand:  
Anteil Todesfallkapitals in %:

**Wichtige Hinweise:**

Die Voraussetzungen des Anspruchs für die Ausrichtung des Todesfallkapitals müssen zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein. Der Anspruch auf das Todesfallkapital muss innerhalb von 9 Monaten nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Kasse geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf das Todesfallkapital.

---

Ort und Datum:

Unterschrift der versicherten Person:

.....